



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Träger von
Kindertagesstätten in
Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

An alle Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Herrn
Fabian Kirsch
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn
Burkhard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

20. Januar 2021

RdSchr.-LJA Nr. 12/2021



Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz
Kaiserstrasse 35
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

LJA 12/2021

Kita-mz@lsjv.rlp.de

Testmöglichkeiten auf SARS-CoV-2 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schulen und Kindertagesstätten und Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz als Kontaktperson der Kategorie II

Sehr geehrte Damen und Herren,

Lehrkräfte, erzieherische und sozialpädagogische Fachkräfte sowie das sonstige Personal in Schulen, Kindertagesstätten und den (teil)stationären Hilfen zur Erziehung (HzE) in Rheinland-Pfalz tragen durch ihre Tätigkeit maßgeblich dazu bei, dass das Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder und Jugendliche auch während der Corona-Pandemie aufrechterhalten werden kann.

Deshalb soll nun einem erweiterten Kreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der oben genannten Einrichtungen in Rheinland-Pfalz ab dem 25.01.2021 bis zum 31.03.2021 bei Bedarf die Möglichkeit gegeben werden, sich auf freiwilliger Basis testen zu lassen. Bisher wurden nur Kontaktpersonen der Kategorie I getestet. Künftig sollen auch Personen, die unter Kategorie II fallen, also nur kurzen oder entfernten Kontakt zu infizierten Personen hatten und damit einem geringeren Infektionsrisiko ausgesetzt waren, die Möglichkeit haben, sich testen zu lassen.



Eine solche Testung ist freiwillig. Es geht darum, denjenigen, die Kontaktpersonen der Kategorie II sind und hinsichtlich einer möglichen Ansteckung besorgt sind, das Angebot zu machen, sich auch ohne Symptome testen zu lassen. Die Möglichkeit, bei Symptomen beispielsweise beim Hausarzt oder im örtlichen Testzentrum getestet zu werden, bleibt selbstverständlich weiterhin bestehen.

Die SARS-CoV-2-Testung soll mittels PoC-Antigen-Test (= Schnelltest) zügig und unkompliziert durchgeführt werden. Dies ist für die betroffenen Personen nicht mit Kosten verbunden. Sie wenden sich diesbezüglich an ihre jeweilige Schul-, Kita- oder sonstige Einrichtungsleitung, die ihnen nach Prüfung des Sachverhaltes einen Berechtigungsschein zur Vorlage bei der Testeinrichtung ausstellt. Die Einrichtungsleitungen werden gebeten, auf der Grundlage der Auskünfte ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu prüfen, ob diese der Kategorie „Kontaktperson II“ zuzuordnen sind (Hinweise dazu finden Sie auf der Homepage des LSJV: <https://s.rlp.de/schnelltestvermittlung>).

Die Erstellung des Berechtigungsscheins erfolgt über ein dafür eingerichtetes Management-System, zu dem sowohl die Schulen, Kindertagesstätten, Hilfen zur Erziehung als auch die Testeinrichtungen Zugang haben. Der Berechtigungsschein kann in gedruckter Form oder digital per E-Mail an die betroffenen Personen ausgehändigt werden. Den Zugang zum Management-System sowie ein Handbuch zu den Verfahrensschritten zur Ausstellung von Berechtigungsscheinen finden Sie auf der Homepage des LSJV unter dem Link <https://s.rlp.de/schnelltestvermittlung>.

Zur Aktivierung der benötigten Zugänge wird den Einrichtungen durch das LSJV per E-Mail ein einrichtungsspezifischer Registrierungscode zur einmaligen Verwendung zugesendet. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungscode den Kindertagesstätten und den Einrichtungen der stationären HzE direkt zugesendet wird und nur für die teilstationären HzE direkt an die Träger geht.

Sollte es technische Schwierigkeiten geben, bitten wir Sie sich an folgende E-Mailadresse zu wenden:

Covid19-Support@lsjv.rlp.de

Wir werden uns dann schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.



Betroffene Personen können die Testeinrichtung selbst wählen und vereinbaren selbstständig einen Termin, der grundsätzlich außerhalb der Dienst- bzw. Arbeitszeit liegen sollte. Eine Aufstellung der in Frage kommenden Stellen sowie Informationen zum Verfahrensablauf, zum Kreis der berechtigten Personen und zur Abrechnung finden Sie ebenfalls unter dem Link <https://s.rlp.de/schnelltestvermittlung>.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Ihnen zur Klärung medizinischer Fragen die Hotline des Instituts für Lehrgesundheit unter der Telefonnummer 0800-3400100 montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek